

GEMEINDE EBERDINGEN

BERATUNGSUNTERLAGE NR. 4

Sitzung am: 28.01.2021

TOP: ö

Sachbearbeitung: BM Schäfer

Beschlussfassung	öff.	n.ö.
Gemeinderat	X	

JA NEIN

Vorlage bewirkt Ausgaben

	X
--	---

Deckungsmittel sind im Haushalt

vollständig/teilweise bereitgestellt

Finanzierung im Jahr

	X
--	---

Antrag auf Zustimmung zu über-/
außerplanmäßigen Ausgaben

	X
--	---

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Begründung

Mit einer Änderung der Gemeindeordnung im Mai 2020 wurde § 37a Gemeindeordnung (GemO) eingefügt, um den kommunalen Gremien unter bestimmten Voraussetzungen Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit im Sitzungsraum als „Videositzung“ zu ermöglichen. Als Übergangsregelung war die Anwendungsmöglichkeit direkt im Gesetz geregelt, ab 01.01.2021 wird für die dauerhafte Zulassung dieses Verfahrens jedoch eine Hauptsatzungsregelung erforderlich.

§ 37a GemO

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

(1) Durch die Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass notwendige Sitzungen des Gemeinderats, ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden können; dies gilt nur, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Dieses Verfahren darf bei Gegenständen einfacher Art gewählt werden; bei anderen Gegenständen darf es nur gewählt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenderen Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre.

Bei öffentlichen Sitzungen nach Satz 1 muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen.

(2) Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden. In einer Sitzung nach Abs. 1 Satz 1 dürfen Wahlen im Sinne von § 37 Abs. 7 nicht durchgeführt werden.

Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Gemeinderats geltenden Regelungen unberührt.

(3) Bis 31.12.2020 findet Abs. 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Regelung in der Hauptsatzung nicht erforderlich ist.

Mit dem neuen § 37a GemO wurde in Abweichung vom Regelfall die Möglichkeit geschaffen, dass notwendige Sitzungen des Gemeinderats ohne Präsenz in Form einer Videokonferenz oder auf vergleichbare Weise durchgeführt werden können, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 37a GemO regelt **zwei Fallgruppen** für die mögliche Durchführung von Videositzungen:

a) Bei **Gegenständen einfacher Art**. Dabei handelt es sich um die gleichen Gegenstände über die nach § 37 Abs. 1 Satz 2 GemO auch im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden könnte. Dies bedeutet, dass bei Gegenständen einfacher Art nunmehr drei Alternativen möglich sind:

- Eine Präsenzsitzung, eine Videositzung oder das schriftliche Verfahren bzw. elektronische Verfahren nach § 37 Abs. 1 Satz 2 GemO.

Die Festlegung, welche Alternative gewählt wird, obliegt dem Vorsitzenden des Gemeinderats. Die Regelung des § 37 Abs. 1 Satz 2 GemO, wonach Beschlüsse nicht zustandekommen, wenn ein Ratsmitglied widerspricht, gilt für Videositzungen nicht. Es gilt vielmehr die einfache Abstimmungsmehrheit nach § 37 Abs. 6 GemO.

b) Bei **allen anderen Beratungsgegenständen** darf die Sitzung (nur) dann als Videokonferenz oder vergleichbarer Weise durchgeführt werden, wenn die (Präsenz) Sitzung andernfalls aus **schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt** werden könnte. Für die Beurteilung, ob ein schwerwiegender Grund im Sinne des Gesetzes vorliegt, ist der in § 37a Abs. 1 Satz 3 GemO enthaltene Katalog zu beachten.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Situation der Corona-Pandemie könnten insbesondere Gründe des Seuchenschutzes in Betracht kommen. Über das Vorliegen schwerwiegender Gründe und damit über die Einberufung einer Sitzung als Videokonferenz entscheidet der Bürgermeister als Vorsitzender im Rahmen seiner Einberufungskompetenz nach § 34 GemO auf **Grund der örtlichen Situation der örtlichen Gegebenheiten** (Infektionsgeschehen in der Gemeinde, 7-Tages-Inzidenz, Anzahl der in Quarantäne befindlichen Gemeinderäte etc.).

Für den Geschäftsgang von Sitzungen des Gemeinderats in Form von Videokonferenzen gelten die gleichen Bestimmungen wie für Präsenzsitzungen. Dies gilt auch für den Umgang mit befangenen Ratsmitgliedern. Die Frage des „Abrückens“ befangener Ratsmitglieder ist bei öffentlicher Sitzung in Form einer Videokonferenz jeweils nach den Umständen des Einzelfalls zu bewerten und zu entscheiden (ggf. Abrücken von der Kamera). Bei nichtöffentlicher Sitzung ist – wie bei Präsenzsitzungen – sicherzustellen, dass das befangene Mitglied auf geeignete Weise „den virtuellen Sitzungsraum“ verlässt, also von den übrigen Teilnehmern nicht mehr zu sehen und zu hören ist und die Übertragung von Bild und Ton auch selbst nicht mehr empfangen kann (erfolgt durch die Konferenzleitung).

In einer Videositzung dürfen allerdings keine Wahlen nach § 37 Abs. 7 GemO durchgeführt werden, da diese grundsätzlich geheim vorgenommen werden müssen und dies bei Durchführung einer Sitzung per Videokonferenz oder auf vergleichbare Weise nicht gewährleistet werden kann.

§ 37a GemO enthält zur Form der Sitzung nur die Vorgabe, dass eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel möglich ist. Der gegenseitige Austausch der Gremiumsmitglieder bei Beratung und Beschlussfassung muss dabei gewährleistet sein. Eine Sitzung ohne Bildübertragung, etwa eine reine Telefonschaltung, ist nicht zulässig.

Der Öffentlichkeitsgrundsatz nach § 35 GemO ist zu beachten. Er ist durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen für die Öffentlichkeit zugänglichen Raum zu gewährleisten. Die Öffentlichkeit muss insbesondere dem Gang der Verhandlungen folgen, die Ausführungen und Wortmeldungen verstehen und dem jeweiligen Redner zuordnen können. Hierfür ist es nicht zwingend erforderlich, dass bei einer Sitzung in Form einer Videokonferenz während der Übertragung ständig alle Ratsmitglieder zu sehen sind. Die Übertragung der Videokonferenz für die Öffentlichkeit würde in einem geeigneten Raum der Gemeinde (Gemeindehalle Eberdingen) bei Anwesenheit mindestens eines/r Verwaltungsmitarbeiters/in über Beamer auf eine Großbildleinwand/-monitor erfolgen.

Hybridsitzungen, also Sitzungen unter Anwesenheit eines Teils der Ratsmitglieder im Sitzungsraum und Video-Zuschaltung der übrigen Mitglieder wären grundsätzlich auch möglich. Voraussetzungen einer Hybridsitzung ist die Einberufung als Videokonferenz und nicht als „normale“ Präsenzsitzung. Die weiteren gesetzlichen Anforderungen – insbesondere der Öffentlichkeitsgrundsatz – sind zu beachten. In diesem Sinne gelten im Sitzungsraum anwesende und per Video zugeschaltete Ratsmitglieder gleichermaßen als anwesend und sie sind rede- und stimmberechtigt im Sinne der gesetzlichen Vorschriften.

Nicht erfasst von der Neuregelung ist der Fall, dass eine **Präsenzsitzung** des Gremiums stattfindet und sich einzelne Ratsmitglieder per Video zuschalten (z.B. während einer Geschäftsreise oder eines Urlaubs oder wenn einzelne Ratsmitglieder auf Grund gesundheitlicher Risiken an einer Präsenzsitzung nicht persönlich teilnehmen möchten). Wird dies praktiziert, so gelten in diesem Fall per Video zugeschaltete Ratsmitglieder **nicht als anwesend**; sie sind deshalb **nicht rede- und stimmberechtigt**.

Da alle Gemeinderatsmitglieder mit Tablets ausgestattet sind, wird die Änderung der Hauptsatzung empfohlen, damit im Bedarfsfall – bei Vorliegen der erforderlichen und der rechtlichen Voraussetzungen – die Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit im Sitzungsraum als Videositzung durchgeführt werden können.
Eberdingen, 21.12.2020 ps/we

Anlage

Gemeinde Eberdingen
Landkreis Ludwigsburg

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Auf Grund von § 4 in Verbindung mit § 39 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000, letzte Änderung vom 15.10.2020 (GBI.S 910,911), hat der Gemeinderat am 28.01.2021 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 01.11.2018 beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderungen

Die Hauptsatzung wird um folgende Bestimmung ergänzt:

§ 3a

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 GemO.

Für Sitzungen der beratenden Ausschüsse des Gemeinderats gelten diese Regelungen entsprechend.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eberdingen, 28.01.2021

Peter Schäfer
Bürgermeister